

WERBUNG, DIE AUF DIE LANDSTRASSE L676 UND L1264 (DURCHGANGSVERKEHR) EINWIRKT, WIRD NICHT ZUGELASSEN.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2. DACHNEIGUNG UND DACHEINDECKUNG
3. AUSSENFASSADE
4. EINFRIEDIGUNG
5. WERBUNG

GEMARKUNG VILLIGST, FLUR 3

STELLUNGSVERBAINDEN RUHRKOHLENB
GEMEINDE VILGGS
Amt Westhofen
Ende 1970
GEMEINDEDIREKTOR

Der in roter Folie überdeckte Teil dieses Bebauungsplanes ist aufgehoben und durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/I Villigst, die am 01.04. 1983 rechtskräftig wurde, ersetzt worden.

Schwerte, den 21.07.1983

Kreis

Dipl.-Ing.



VORHANDENE GEBÄUDE
PROJEKTIERTE GEBÄUDE
STRASSEN- UND WEGEBEZEICHNUNG
VORHANDENE PARZELLENGRENZE
PARZELLENANGABE
HÖHENLINIEN
VORH. MISCHWASSERKANAL
PROJ. MISCHWASSERKANAL

- q) GRENZEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNG
- FIRSTRICHTUNG
- SATTELDACH
- FLACHDACH

BJART DER BAULICHEN NUTZUNG
 REINE WOHNGEBIETE § 3 BAUNVO
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 3 BAUNVO
 GTEILFLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1
 ZIFFER 12 BAUNVG
 GRÜNFLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFFER 8
 BAUNVG KLEINERERZEHLT
 FLÄCHE FÜR VERSORUNGSAHLÄGEN GEM. § 9 ABS. 1
 ZIFFER 5 BAUNVG HIER: URMERKSTATION
 GEMEINSCHAFTSGRÄBEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 KLE
 ZIFFER 12 BAUNVG
 GEMEINSCHAFTSTIEFENGRÄBEN
 BAUBEITZ NACH BAUSTUFENORDNUNG HIER: AUFGEBUNDENE
 FERTIGSTUNDEN
 BAUBEITZGRENZE
 BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBAU GEM. § 9 ABS. 1

c) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOESSE ZWINGEND
ZAHL DER VOLLGESCHOESSE ALS HOECHSTGRENZE
GESCHOESSEFLAECHEENZAHL
GRUNDFLAECHEENZAHL
BAUMASSENZAHL

d) BAUWEISE
OFFENE BAUWEISE
GESCHLOSSENE BAUWEISE

e) VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE